

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 28. September 1999 an den Landrat betreffend
Beitrag an die Gesamtrenovation Kapelle und Pfrundhaus St. Karl, Hospental

Im Sommer 1998 hat die Offizibruderschaft St. Karl als Eigentümerin von Kapelle und Pfrundhaus St. Karl in Hospental der Abteilung Kulturpflege zuhanden von Bund und Kanton das Gesuch um Beiträge an die Gesamtrenovation dieser Anlage unterbreitet. Verschiedene ergänzende Unterlagen wurden bis Sommer 1999 nachgereicht.

1. Ausgangslage

1.1 Baugeschichtliches

Die Kapelle St. Karl Borromäus wurde 1718 anstelle einer Vorgängerkapelle durch den Baumeister Bartholomäus Schmid erbaut. Später fügte er der Kapelle ein Wohnhaus an, das er 1727 zusammen mit Garten und 10'000 Gulden an die Pfründe St. Karl vermachte. Die Gebäudegruppe liegt in der Weggabelung des alten Säumerweges zum Gotthard- und zum Furkapass. Die Anlage wird in verschiedenen geschichtlichen und kunsthistorischen Schriften erwähnt, z. B. in Das Bürgerhaus in der Schweiz, Band 1, 1909; Uri - Die Kunst- und Kulturlandschaft am Weg zum Gotthard, 1991. Der Stifter, Bartholomäus Schmid, war ein bedeutender Baumeister seiner Zeit und hat in Urseren und Uri verschiedene weitere Kirchen, Kapellen und Profanbauten erstellt (Pfarrkirchen von Andermatt und Hospental, Haus am Lehn, Altdorf usw.).

1.2 Lage und Würdigung der Anlage

Kapelle und Pfrundhaus St. Karl sind vom Regierungsrat mit Beschluss vom 22. Oktober 1979 als schützenswert (von lokaler Bedeutung) bezeichnet worden. Mit dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS, Stand 1. Januar 1996) hat der Bundesrat das Ortsbild von Hospental als von nationaler Bedeutung bezeichnet. Die Anlage St. Karl ist in diesem Inventar als Einzelobjekt von besonderer Bedeutung mit dem Erhaltungsziel A (integrale Erhaltung) charakterisiert worden.

1.3 Zustand des Baues

Der beigezogene Restaurator hat den Bauzustand in einem ausführlichen Bericht dargelegt. Im Wesentlichen präsentiert sich der Bau in ursprünglichem Zustand. Der Aussenverputz ist in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts vollständig erneuert worden. Aus dieser Zeit stammen auch die Aussenbemalung und die Eindeckung mit glasierten Ziegeln. Die Stukkaturen und Malereien in der Kapelle zeigen sich heute in verschiedenen Fassungen. Auch die Ausstattung des Hauses stammt aus verschiedenen Epochen, geht aber teilweise auf die Bauzeit zurück.

2. Projektbeschreibung

Das Äussere und Innere sowohl der Kapelle als auch des Pfrundhauses werden einer Gesamtrestaurierung unterzogen. Das Restaurierungskonzept sieht im Grundsatz vor, den gesamten gewachsenen Zustand zu erhalten. Während die Kapelle weiterhin als Sakral- und Kulturraum dienen wird, ist geplant, im Wohngebäude ein Einkehrhaus für Besucher und Pilger einzurichten. Das Restaurierungskonzept ist je nach Ergebnis der laufenden detaillierten Bauanalyse, die von der Albert-Koechlin-Stiftung, Luzern, in Auftrag gegeben worden ist, anzupassen.

3. Baukosten und beitragsberechtigte Kosten

Gemäss Kostenvoranschlag, Stand August 1997, ergänzt Juli 1999, und Ausscheidung der beitragsberechtigten Kosten anhand der Richtlinien des Bundes sind die Gesamt- und die beitragsberechtigten Kosten wie folgt ermittelt worden:

BKP	Arbeitsgattung	Gesamtkosten (Fr.)	beitragsberechtigt (Fr.)
A	Aussenrenovation	775'000	748'289
211	Baumeisterarbeiten	145'000	143'179
213	Montagebau in Stahl	12'000	0
214	Montagebau in Holz	20'000	20'000
216	Natur- und Kunststeinbauten	60'000	60'000
221	Fenster, Aussentüren, Tore	45'000	45'000
222	Spenglerarbeiten	35'000	35'000
223	Blitzschutz	8'000	8'000
224	Bedachungsarbeiten	65'000	65'000
226	Fassadenputze	85'000	85'000

227	Äussere Oberflächenbehandlungen	45'000	45'000
227	Restaurierungsarbeiten	65'000	65'000
29	Honorare	80'000	78'110
411	Baumeisterarbeiten	20'000	20'000
413	Natursteinarbeiten	45'000	45'000
421	Gärtnerarbeiten	10'000	0
422	Einfriedungen	25'000	25'000
49	Honorare	10'000	9'000
B	Innenrenovation Pfrundhaus	675'000	366'656
11	Räumungen, Terrainvorbereitungen	35'000	17'500
12	Sicherungen, Provisorien	8'000	4'176
19	Honorare	2'000	1'008
211	Baumeisterarbeiten	25'000	2'811
23	Elektroanlagen	50'000	0
25	Sanitäranlagen	61'000	0
271	Gipserarbeiten (innere)	35'000	17'500
272	Metallbauarbeiten	5'000	2'500
273	Schreinerarbeiten	35'000	2'500
275	Schliessanlagen	2'000	0
281	Bodenbeläge	28'000	10'000
282	Wandbeläge, Wandverkleidungen	94'000	82'000
283	Deckenverkleidungen	85'000	85'000
284	Hafnerarbeiten	25'000	25'000
285	Innere Oberflächenbehandlungen	110'000	87'500
287	Baureinigung	5'000	0
291	Honorar Architekt	50'000	28'108
292	Honorar Elektroingenieur	10'000	0
293	Honorar Sanitäringenieur	8'000	0
296	Honorar Spezialisten	2'000	1'053
C	Innenrenovation Kapelle	1'050'000	802'421
11	Räumungen, Terrainvorbereitungen	35'000	17'500
12	Sicherungen, Provisorien	28'000	27'196
19	Honorare	2'000	1'419
21	Rohbau 1	20'000	11'218
23	Elektroanlagen	92'000	0
271	Gipserarbeiten (innere)	123'000	123'000
272	Metallbauarbeiten (Schlosser)	5'000	5'000
273	Schreinerarbeiten	35'000	5'000

275 Schliessanlagen	5'000	0
281 Bodenbeläge	35'000	
285 Innere Oberflächenbehandlungen	380'000	380'000
287 Baureinigung	10'000	0
29 Honorare	75'000	48'332
90 Möbel	10'000	0
91 Restaurierungsarbeiten	173'000	173'000
93 Geräte, Apparate	10'000	0
99 Honorare	12'000	10'756
D Baunebenkosten, Übergangskonten	325'000	224'804
52 Muster, Modelle, Dokumentation	29'000	28'068
53 Versicherungen	20'000	0
56 Übrige Baunebenkosten	26'000	5'000
58 Übergangskonten: Rückstellungen/Reserven	250'000	191'736
Total	2'825'000	2'142'170

Die beitragsberechtigten Kosten betragen somit auf der Basis des Kostenvoranschlags, Stand August 1997, ergänzt Juli 1999, Fr. 2'142'170.-. Es gilt bei diesen Angaben zu beachten, dass diese Zahlen aufgrund der Erkenntnisse der detaillierten Bauanalyse und im Laufe der Restaurationsarbeiten noch Änderungen erfahren können. Die beitragsberechtigten Kosten sind aufgrund der Schlussabnahme durch den Denkmalpfleger und anhand der Schlussabrechnung vom Regierungsrat endgültig festzulegen.

4. Beitragsgewährung

Wie bereits erwähnt, ist das Ortsbild von Hospental vom Bund als von nationaler Bedeutung eingestuft. Kapelle und Pfrundhaus nehmen darin eine wichtige Stellung am oberen Dorfeingang ein. Ihr Eigenwert ist als von lokaler Bedeutung einzustufen. Der Satz für die Bundes- und Kantonsbeiträge ergibt sich gemäss konstanter Praxis und den Richtlinien des Bundes aus dem Mittel der Bedeutung der Situation und des Objekts.

Um die Finanzierung der Restkosten sicherzustellen, ist die Offizibruderschaft vor allem mit der Korporation Urseren und der Albert-Koechlin-Stiftung in Kontakt.

4.1 Bundesbeitrag

Gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) kann der Bund Beiträge an die Kosten der Erhaltung und Pflege usw. von schützenswerten Landschafts-

ten, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten oder Natur- und Kulturdenkmälern gewähren. Diese setzen einen angemessenen Beitrag des betreffenden Kantons voraus; was angemessen ist, berechnet der Bund nach der Finanzkraft des Kantons. Dem Bund ist nach der Zusicherung des kantonalen Beitrags durch die Erziehungsdirektion Antrag auf einen Bundesbeitrag zu stellen.

4.2 Kantonsbeitrag

Gemäss Artikel 30 kNHG kann der Kanton finanzielle Beiträge leisten, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

Gestützt darauf und gemäss konstanter Praxis erscheint ein Beitragssatz von 20 % der beitragsberechtigten Kosten (Fr. 2'142'170.-) als angemessen. Das ergibt auf der Basis des zugrunde liegenden Kostenvoranschlags und der Ausscheidung der beitragsberechtigten Kosten einen Beitrag von Fr. 428'434.-.

Gemäss Artikel 30 Absatz 4 kNHG handelt es sich hierbei um eine neue (freie) Ausgabe. Aufgrund der Höhe der vorgesehenen Ausgabe ist dem Landrat gemäss Artikel 32 Absatz 1 der Finanzhaushaltsverordnung eine besondere Vorlage zu unterbreiten.

5. Antrag

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für die Gesamtrenovation von Kapelle und Pfrundhaus St. Karl in Hospental werden auf der Basis des Kostenvoranschlags, Stand August 1997, ergänzt Juli 1999, anhand der Richtlinien des Bundes Fr. 2'142'170.- als beitragsberechtigt anerkannt. Vorbehalten bleiben die Erkenntnisse im Rahmen der detaillierten Bauanalyse und der Renovationsmassnahmen und das Ergebnis der Schlussabnahme und -abrechnung.
2. An die Gesamtrenovation von Kapelle und Pfrundhaus St. Karl in Hospental wird ein Kantonsbeitrag von 20 % der beitragsberechtigten Kosten zugesichert. Das ergibt auf der Preisbasis des Zürcher Baukostenindexes (Stand 1. Oktober 1998: 101,3; 1. April 1998 = 100) einen Beitrag in der Höhe von Fr. 428'434.-.
3. Die Schutzinteressen, inklusive die Naturschutzinteressen (Fledermausquartier), sind entsprechend dem Beitragszweck sicherzustellen und insbesondere bauliche Massnahmen

nur mit Zustimmung der Erziehungsdirektion vorzunehmen. Entfällt der Schutzzweck zufolge Nichteinhaltung dieser Auflage, ist der Kantonsbeitrag gemäss Artikel 30 Absatz 5 zurückzuerstatten. Im Übrigen gelten die Bedingungen und Auflagen betreffend Bundesbeitrag auch für den Kantonsbeitrag. Diese Bedingungen und Auflagen sind gestützt auf Artikel 12 kNHG bzw. Artikel 13 Absatz 3 NHG im Grundbuch anzumerken.

4. Der Regierungsrat kann teuerungsbedingte Mehrkosten oder solche, die sich aus Erkenntnissen im der Rahmen detaillierten Bauanalyse und der Renovation ergeben und nach den Richtlinien des Bundes als beitragsberechtigt anzuerkennen sind, subventionieren.
5. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt im Rahmen der bewilligten Zahlungskredite.
6. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Kantonsverfassung nicht dem fakultativen Referendum und tritt sofort in Kraft.